

TREUBERATER

IV/2020

Vorwort zum Treuberater	51
Steuern	51
Jahressteuergesetz 2020 (Entwurf)	51
Umsatzsteuer Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern (S 7107.1.1-14/8 St33) vom 10.11.2020 – § 2b UStG; Zweifelsfragen zum hoheitlichen Hilfsgeschäft bzw. vergleichbaren Geschäften	53
Wirtschaftsprüfung	54
Massendatenanalysen mit IDEA: Beispielbericht aus der Praxis	54
Offenlegungspflichten Der Bericht des Aufsichtsrats	55
Energie und Wasser	57
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis März 2021	57
Brennstoffemissionshandelsgesetz in der Sparte Fernwärme – Wo geht die Reise hin?	58
Optimale Finanzierungsstruktur im Umfeld sinkender Eigenkapitalzinssätze	59
Kostenprüfung Gas Behörden konkretisieren Datenabfrage	64
Öffentliches Wirtschaftsrecht	66
Nutzung von Synergiepotenzialen im kommunalen Konzernverbund Gewährung von Bürgschaften und Darlehen an Beteiligungsunternehmen Beachtung des kommunalen Haushalts- und Beihilfenrechts	66
In eigener Sache	70
Beendigung der aktiven Tätigkeit von Frau Dr. Jutta Stuible-Treder bei EversheimStuible Treuberater GmbH (ES)	70
Mandantenveranstaltung für Geschäftsführer und Führungskräfte	70
Schulung der neuen Aufsichtsräte in NRW	71
Nachruf	71
Impressum	72

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe werden Sie schnell erahnen, warum uns die Wahl der rechten Worte nicht leicht gefallen ist. Der Treuberater wusste wohl noch nie so persönlich zu berichten.

Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, Frau Dr. Jutta Stuible-Treder anlässlich ihres altersbedingten Ausscheidens zum Jahresende als geschäftsführende Gesellschafterin herzlich für ihre Verdienste um unsere Unternehmensgruppe zu danken. Frau Dr. Stuible-Treder hat maßgeblich mitgewirkt, die EversheimStuible Unternehmensgruppe zukunftssicher zu positionieren und uns damit nun ein hohes Maß an Verantwortung übertragen. Freuen Sie sich auf eine sehr persönliche Würdigung ihrer jahrzehntelangen erfolgreichen beruflichen Tätigkeit.

Als Unternehmensfamilie teilt man am liebsten gute Nachrichten. Tragfähige Beziehungen müssen sich aber auch in schweren Zeiten bewähren. So wollen wir in dieser Ausgabe auch unsere geschätzte, aber aus dem Leben gerissene Kollegin Kadriye Yilmaz würdigen.

Wie gewohnt bieten wir Ihnen darüber hinaus auch wieder einige spannende fachliche Beiträge an. Die Themenauswahl spiegelt in dieser Ausgabe in besonderer Weise die enormen Anforderungen an Unternehmen, Aufsichtsräte und Kommunen wider. So berichten wir nicht nur über Neues aus dem „Steuerrecht“. Freuen Sie sich in der Rubrik „Wirtschaftsprüfung“ auch über Beiträge zu den Berichtspflichten von Aufsichtsräten und über unsere Erfahrungen bei der Analyse von großen

Datenmengen. In der Rubrik „Energie und Wasser“ werden die Finanzierung von Netzbetreibern im Umfeld sinkender Eigenkapitalzinssätze, die anstehende Kostenprüfung Gas und die Auswirkungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes auf Fernwärmeunternehmen thematisiert. In der Rubrik „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ runden vergaberechtliche Aspekte bei der Gewährung von Bürgschaften und Darlehen von Kommunen an Beteiligungsunternehmen die letzte Ausgabe des Jahres ab.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2020 möchten wir uns herzlich bedanken und würden uns freuen, mit Ihnen gemeinsam die neuen Herausforderungen und Überraschungen des Jahres 2021 zu meistern. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für das neue Jahr Erfolg, Glück, eine gehörige Portion Optimismus, aber vor allem Gesundheit.

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES
EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Steuern

Jahressteuergesetz 2020 (Entwurf)

Traditionell zur Jahresmitte veröffentlicht das BMF einen Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz. So auch in diesem Jahr mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vom 17. Juli 2020. Nach dem Beschluss durch das Bundeskabinett am 2. September 2020 und der ersten Lesung im Bundestag (8. Oktober 2020) sowie der Stellungnahme durch den Bundesrat (9. Oktober 2020) sind nun noch die 2./3. Lesung im Bundestag sowie die Verabschiedung im Bundesrat offen. Entsprechende Termine stehen zurzeit noch nicht fest.

Im nachfolgenden Artikel soll auf ausgewählte Inhalte des Gesetzes genauer eingegangen werden.

Einkommensteuer – Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die Möglichkeit der Zahlung von steuerfreien Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld, welche durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) eingeführt wurde, soll um ein Jahr verlängert werden. Somit gilt die Steuerfreiheit damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden (§ 3 Nr. 28a EStG-E).

Hierdurch ist es nun auch nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin möglich, Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld steuerfrei an den Arbeitnehmer auszuzahlen, soweit die Zuschüsse zusammen

mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen.

Einkommensteuer – Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Arbeitgeberleistungen

Durch die Formulierung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ in einer Vielzahl von Gesetzestexten sollen gewisse Steuervergünstigungen explizit ausgeschlossen werden, wenn diese durch einen Gehaltsverzicht oder eine Gehaltsumwandlung erreicht werden (beispielsweise die 44-Euro-Freigrenze beim Sachbezug (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)). Hierbei legte die Finanzverwaltung diese Formulierung bisher sehr strikt aus. Mit Urteilen vom 1. August 2019 (VI R 32/18, VI R 21/17 (NV) und VI R 40/17 (NV)) hat der BFH zu diesem Themenbereich Stellung genommen und die bisher strikte Verwaltungsmeinung aufgeweicht.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 soll ein neuer § 8 Abs. 4 EStG-E eingeführt werden, um die alte Rechtslage vor den oben genannten BFH-Urteilen wieder herzustellen und eine einheitliche Regelung für das gesamte Einkommensteuergesetz zu etablieren.

Nach den neuen Regelungen sollen nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sein. Solche liegen nur vor, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

wird.

Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern steuerbegünstigte Zusatzleistungen anbieten, sollten prüfen, inwieweit diese auch nach dem 31. Dezember 2020 noch begünstigt sind.

Umsatzsteuer – Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Telekommunikationsdienstleistungen

Durch das Jahressteuergesetz 2020 soll das Reverse-Charge-Verfahren, welches bereits für die Lieferung von Gas und Elektrizität an sogenannte Wiederverkäufer gilt, ab dem 1. Januar 2021 auch auf den Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen ausgeweitet werden. Ziel des Gesetzgebers ist die Einschränkung von Betrugsmöglichkeiten.

Bisher ist bei Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG der leistende Unternehmer Steuerschuldner. Durch das Jahressteuergesetz 2020 soll nun auf Grundlage des Art. 199a Abs. 1 lit. g MwStSystRL

eine Nr. 12 in den § 13b Abs. 2 UStG für „sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation“ eingefügt werden.

Für die Anwendung des § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG-E bedarf es zweier Voraussetzungen. Es müssen *Telekommunikationsdienstleistungen* an einen *Wiederverkäufer* erbracht werden.

Unter den Telekommunikationsdienstleistungen sind solche zu erfassen, die in Abschn. 3a.10 UStAE genannt werden. Hierzu gehören beispielsweise Telefonie, Datenübertragung, VoIP und die Bereitstellung eines Internetzugangs.

Bei der Definition des Wiederverkäufers orientiert sich der Gesetzgeber an der bereits vorhandenen Definition für Wiederverkäufer bei der Lieferung von Gas und Elektrizität (Abschn. 3g.1 Abs. 2 UStAE). So gilt ein Unternehmer als Wiederverkäufer, wenn dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (§ 13b Abs. 5 S. 6 UStG-E). Eine entsprechende Haupttätigkeit liegt bei Gas- und Elektrizitätslieferungen vor, wenn mehr als die Hälfte der vom Unternehmer erworbenen Menge weiterveräußert wird. Ein eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung liegt vor, wenn nicht mehr als 5 % der erworbenen Menge zu eigenen Zwecken verwendet wird (Abschn. 3g.1 Abs. 2 UStAE). Eine eigene Definition der Haupttätigkeit und des unschädlichen Eigenverbrauchs fehlt für Telekommunikationsdienstleistungen zurzeit noch.

Durch die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Telekommunikationsdienstleistungen müssen Unternehmer, die diese Leistungen ein- bzw. verkaufen, prüfen, ob eine Anpassung ihrer internen Prozesse notwendig ist. Es gilt, einen zu hohen Vorsteuerabzug auf der Einkaufsseite und eine fehlerhafte Anwendung des § 13b UStG auf der Vertriebsseite zu vermeiden.

Ihre Ansprechpartner

StB Julian Kiefmann

Tel.: +49 211 5235-173

julian.kiefmann@es-treuberater.de

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Umsatzsteuer | Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern (S 7107.1.1-14/8 St33) vom 10.11.2020 – § 2b UStG; Zweifelsfragen zum hoheitlichen Hilfsgeschäft bzw. vergleichbaren Geschäften

Als Ergänzung zu den Regelungen in den Rz 19 und 20 im BMF-Anwendungsschreiben vom 16. Dezember 2016 (BStBl. I 2016 S. 1451) sowie der Hinzufügung in Abschnitt 2b.1 Abs. 9 UStAE haben die Umsatzsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in den letzten Monaten über die umsatzsteuerliche Behandlung von hoheitlichen Hilfsgeschäften diskutiert und Beschlüsse u. a. über die folgenden Themenbereiche gefasst:

- Veräußerung von eingezogenen Gegenständen
- Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände (sog. Notveräußerung)
- Verkauf von Altpapier aus privaten Haushaltungen
- Veräußerung von Strom, der im Rahmen der Entsorgungswirtschaft erzeugt wird
- Verkauf der in Arbeitsbetrieben einer Justizvollzugsanstalt angefertigten Produkte

Die Ergebnisse nebst ergänzender Fallgestaltungen und Anmerkungen wurden in dem Erlass des LfSt Bayern vom 10. November 2020 zusammengefasst:

Inhalt

1. Allgemeines
2. Beschlüsse auf Bund-Länder-Ebene
3. Ergänzende Beispiele

1. Allgemeines

In Rz 20 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016 ist geregelt, dass Hilfsgeschäfte und vergleichbare Geschäfte, **die der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs bei jPÖR mit sich bringt**, auch dann nicht nachhaltig und somit nicht steuerbar sind, wenn sie wiederholt oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2020, welches Eingang in Abschnitt 2b.1 Abs. 9 UStAE gefunden hat, hat das BMF seine Aussagen nochmals präzisiert und eine „**Grundsatz-Ausnahme-Regelung**“ geschaffen.

Hoheitliche Hilfsgeschäfte, die der nichtunternehmerische Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit sich bringt, sind grundsätzlich nicht steuerbar. Da große Hoheitsbereiche oftmals entsprechend viele Hilfsgeschäfte tätigen, führt auch deren große Anzahl grundsätzlich nicht zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Betätigung und damit zur Steuerbarkeit. Dies kann jedoch ausnahmsweise der Fall sein, wenn das Auftreten der juristischen Person des öffentlichen Rechts am Markt wegen der Vielzahl ihrer Umsätze und des daraus resultierenden Handelns dem eines professionellen Händlers

derart gleicht, dass eine Nichtsteuerbarkeit zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde.

Für das einem professionellen Händler vergleichbare Auftreten sprechen folgende Indizien:

- Planmäßige Beschaffung/Herstellung der veräußerten Gegenstände
- Werbe- und weitere Vermarktungsmaßnahmen
- Gewerbliche Motivation
- Auftreten am Markt gegenüber (vielen) fremden Dritten
- Eine in Abhängigkeit der Größe des Hoheitsbereichs Vielzahl an erbrachten Umsätzen
- Subjektives Empfinden als Händler

2. Beschlüsse auf Bund-Länder-Ebene

Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter Umsatzsteuer der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben darüber hinaus folgende Beschlüsse gefasst:

- **Veräußerung von eingezogenen Gegenständen**
Die Veräußerung von eingezogenen Gegenständen stellt aufgrund der Gesamtumstände keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 UStG dar.
- **Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände (sog. Notveräußerung)**
Bei der Notveräußerung von beschlagnahmten Gegenständen erfolgt – wie bei der Zwangsvollstreckung (vgl. Abschnitt 1.2 Abs. 2 UStAE) – keine Lieferung durch das Bundesland. Vielmehr liegt eine unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Erwerber vor.
- **Verkauf von Altpapier aus privaten Haushaltungen**
Der Verkauf von Altpapier unterliegt bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer.
- **Veräußerung von Strom, der im Rahmen der Entsorgungswirtschaft erzeugt wird**
Die Veräußerung unterliegt, v. a. im Hinblick auf § 2b Absatz 4 Nummer 5 UStG i. V. m. Anhang I Nr. 2 der MwStSystemRL der Umsatzsteuer.
- **Verkauf der in Arbeitsbetrieben einer Justizvollzugsanstalt angefertigten Produkte**
Lieferungen / sonstige Leistungen der Arbeitsbetriebe an Dritte sind unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 UStG als unternehmerisch zu beurteilen und unterliegen der Umsatzsteuer.

3. Ergänzende Beispiele

Ergänzend wird in den folgenden Fällen grundsätzlich nachstehende Auffassung vertreten:

Beispiel 1:

Ein Landkreis ist Sachaufwandsträger eines Gymnasiums. Das Gymnasium führt eine Sammelbestellung von Taschenrechnern, Hausaufgabenheften, Formelsammlungen etc. durch. Die Materialien werden zum Einkaufspreis an die Schüler weitergegeben. Die Einnahmen und Ausgaben werden auf den Sachkonten des Landkreises gebucht.

Lösung:

Vorliegend nimmt der Landkreis lediglich eine Verteilerfunktion wahr. Eine Unternehmereigenschaft ist nicht anzunehmen, da die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 UStG (Abschnitt 2.3 Abs. 5 UStAE) nicht erfüllt sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gegenstände gegen Einkaufspreis abgegeben werden, der Landkreis nur gegenüber den Schülern tätig wird und hoheitliche Gründe und Belange ein solches Tätigwerden erfordern oder zumindest förderlich sind.

Beispiel 2:

Das beim Schnitt von Straßenbegleitflächen angefallene Holz wird von der Gemeinde einmal im Frühjahr und einmal im Herbst an das örtliche Sägewerk verkauft. Aktive Vermarktungsschritte unternimmt die Gemeinde nur auf der eigenen Internetseite, durch einen Aushang im Amtsgebäude oder in ihrem „Gemeindeblatt“.

Variante: Die beim Schnitt von Straßenbegleitflächen anfallenden Äste werden von der Gemeinde gehäckselt und als „Brennmaterial“ weiterverkauft.

Lösung:

Straßenbegleitflächen unterliegen im Gegensatz zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen keiner produktionsorientierten Nutzung. Sie sind daher dem hoheitlichen Bereich der Gemeinde zuzurechnen.

Die Verkäufe des auf Straßenbegleitflächen gewachsenen bzw. gefällten Holzes stellen ein hoheitliches Hilfsgeschäft dar und unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer.

Selbiges gilt auch für den Verkauf der gehäckselten Äste.

Beispiel 3:

Eine Gemeinde, ein Landkreis und der Freistaat errichten zur Verbindung ihrer Straßen einen Kreisverkehr. Hierzu schließen sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Beauftragung der Baufirmen, die Koordination und die Bauüberwachung übernimmt vereinbarungsgemäß die Gemeinde, Landkreis und Freistaat beteiligen sich anteilig an den Kosten (zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10 %).

Lösung:

Die Zahlungen des Landkreises und des Freistaats unterliegen bei der Gemeinde nicht der Umsatzsteuer, da ein Wettbewerb mit privaten Dritten auf dieser Ebene nicht gegeben ist.

Beispiel 4:

Eine Stadt veräußert / versteigert Fundsachen über die Plattform www.zoll-auktion.de bzw. im Rahmen einer Präsenzversteigerung, die durch einen Beamten / Angestellten der Stadt vorgenommen wird. Die Bevölkerung wird über die Präsenzversteigerung nur durch einen Aushang im Amtsgebäude, einen Hinweis auf der eigenen Internetseite oder in der „Stadt-Zeitung“ informiert.

Lösung:

Die Veräußerung erfolgt im Rahmen eines nicht steuerbaren hoheitlichen Hilfsgeschäfts und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

RAin StBin Susanne Bigus

Tel.: +49 211 5235-144

susanne.bigus@es-treuberater.de

Wirtschaftsprüfung

Massendatenanalysen mit IDEA: Beispielbericht aus der Praxis

Im Laufe eines Geschäftsjahres sammelt sich bei einem Energieversorgungsunternehmen ein großer Bestand buchhalterischer Daten an. Das Buchungsjournal, also das Verzeichnis aller Buchungen, umfasst dann – je nach Zeitraum – schnell mehrere 10.000 Datensätze. In den Datensätzen sind zahlreiche Informationen verborgen, die im Sinne eines wirksamen internen Kontrollsystems

von Bedeutung sein können; fraglich ist nur, wie man an diese Informationen kommt.

Es kann beispielsweise von Interesse sein zu erfahren, ob der Datenbestand auffällige Buchungstexte enthält oder wie hoch die Stornoquote der Buchungen ist. Im Folgenden beschreiben wir in Kurzform eine von uns durchgeführte Massendatenanalyse mit der Software IDEA – die auch von der Finanzverwaltung eingesetzt wird – bei einem großen Energieversorgungsunternehmen.

Das betrachtete Unternehmen hat aus Vereinfachungsgründen bei allen Eingangsrechnungen mit einem Netto-Rechnungsbetrag kleiner 75,00 Euro seit geraumer Zeit eine abgekürzte Rechnungsfreigabe eingeführt. Ziel dieser neuen Regelung ist es, den Zeitaufwand für die Freigabe bei betragsmäßig eher kleinen Rechnungen zu reduzieren. So reicht es bei den betrachteten Rechnungen aus, wenn neben der Finanzbuchhaltung der Mitarbeiter, der die Bestellung ausgelöst hat, die Rechnung freigibt. Im Gegensatz dazu ist bei Rechnungen über 75,00 Euro vorgesehen, dass ein weiterer Mitarbeiter der Fachabteilung zur Freigabe der Rechnung eingebunden wird.

Da die vereinfachte Freigabe das interne Kontrollsystem des betrachteten Unternehmens in keiner Weise „schwächen“ sollte, war es der Wunsch des Unternehmens, die erfassten Eingangsrechnungen mit einem Betrag kleiner 75,00 Euro im Nachhinein auf Unstimmigkeiten zu analysieren. Ziel der Untersuchung war es also herauszufinden, ob es z. B. auffällig viele Buchungen mit kleineren Beträgen gab oder ob bei diesen Buchungen nicht plausible Häufungen von bestimmten Sachverhalten aufgetreten sind. Weiterhin ging es darum, die Buchungstexte bei der Erfassung der Eingangsrechnungen auf Auffälligkeiten zu überprüfen.

Im ersten Schritt mussten wir für unsere Analyse den Datenbestand des Unternehmens aufbereiten. Hierfür haben wir mehrere Tabellen aus der Finanzbuchhaltung des betrachteten Unternehmens herangezogen. Es handelte sich dabei um das Buchungsjournal und weitere extrahierte Tabellen, wie z. B. Verzeichnisse der Kreditoren, Kostenstellen, Sachkonten etc. Schließlich haben wir in IDEA sechs Tabellen miteinander verbunden, sodass eine große Tabelle resultierte und wir unsere Auswertungen starten konnten. Insgesamt handelte es sich dabei um ca. 165.000 Datensätze über Eingangsrechnungen, von denen etwa 49.000 Datensätze relevant waren, da deren Rechnungsbetrag kleiner 75,00 Euro war.

Diesen Datenbestand haben wir schließlich analysiert. Wir haben nach auffälligen Buchungstexten – wie z. B. „Fehler“ oder „Test“ – gefiltert. Dann wurde geprüft, ob bestimmte Zahlenfolgen – wie z. B. „21“ oder „50“ – als Rechnungsbetrag besonders häufig vorkommen (Analyse nach Benford). Hierbei ist aufgefallen, dass tatsächlich der Rechnungsbetrag 50,00 Euro auffallend häufig vorhanden war. Nach Durchsicht dieser Datensätze in Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter des Unternehmens stellte sich aber schnell heraus, dass dies in Ordnung war und es hier keine Auffälligkeiten gab.

Die Stornoquote der Buchungen haben wir anhand des automatisch vergebenen Buchungstexts „Storno“ ermittelt; auch hier gab es keine Besonderheiten.

Die von uns durchgeführte Datenanalyse führte insgesamt zu dem Ergebnis, dass keine Unstimmigkeiten bei der Erfassung von Rechnungen kleiner 75,00 Euro aufge-

treten sind. Die Untersuchung kann als eine „detektive“ Kontrollhandlung betrachtet werden, bei der im Nachhinein die Abläufe des Unternehmens betrachtet werden. Solche detektive Kontrollen können gerade dann, wenn Geschäftsprozesse aus Zeitgründen vereinfacht werden müssen und die Zeit für eine „präventive“ Kontrolle fehlt, gute Hilfestellung leisten.

Im Ergebnis konnte das Unternehmen die Entscheidung, kleinere Rechnungen vereinfacht freizugeben, guten Gewissens beibehalten.

Ihre Ansprechpartner

WP Andreas Schnäbele

Tel.: +49 711 99340-23

andreas.schnaebeler@es-treuberater.de

WP StB Nils Hartmann

Tel.: +49 711 99340-25

nils.hartmann@es-treuberater.de

Offenlegungspflichten | Der Bericht des Aufsichtsrats

Den gesetzlichen Vertretern einer GmbH ist oftmals nicht bewusst, dass deren Aufsichtsrat unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, einen Bericht über seine Überwachungs- und Prüfungstätigkeit zu erstellen und diesen zusammen mit dem Jahres- und/oder Konzernabschluss auch zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung führt das zu dem Problem, dass ein solcher Bericht nicht vorliegt und nachträglich erstellt werden muss.

Satzungsgemäße Regelungen

Die Satzungen kommunaler GmbHs enthalten oftmals folgende Regelungen: *Dem Aufsichtsrat obliegt die Überprüfung des Jahresabschlusses und die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlusts. § 171 Abs. 3 AktG gilt entsprechend. § 171 Abs. 3 AktG nennt den Bericht des Aufsichtsrats.*

Gesetzliche Grundlagen

Ein großer Teil der kommunalen Gesellschaften befindet sich in der Rechtsform der GmbH. Daher ist eine Brücke vom Aktiengesetz zum GmbH-Gesetz zu schlagen. Diese Brücke ist der § 52 GmbHG [Aufsichtsrat]: *(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind ... §§ 170, 171 ... des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.*

Rechtsfolgen

Hieraus ergeben sich die nun gleichen Verpflichtungen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft auch für einen fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH, falls die Geltung der aktienrechtlichen Verpflichtungen, zumindest aber die Geltung des § 171 AktG, nicht durch eine entsprechende Formulierung im Gesellschaftsvertrag abgedungen worden ist. Die Freiwilligkeit bei der Bildung des Aufsichtsrats entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung, einen Bericht des Aufsichtsrats zu erstellen. In diesem Bericht ist insbesondere auf

- die Art und Weise der Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats,
- das Einverständnis mit dem Prüfungsergebnis des Wirtschaftsprüfers sowie
- das Einverständnis mit dem Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung

einzugehen.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats gelten sinngemäß auch für einen Konzernabschluss.

Offenlegung

Gemäß § 325 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB ergibt sich die Verpflichtung, den Bericht des Aufsichtsrats, falls ein solcher zu erstellen ist, auch zu veröffentlichen, soweit keine größenabhängige Erleichterung besteht. Diese Verpflichtung gilt sowohl für den Einzelabschluss als auch für den Konzernabschluss. So ergeben sich zwei denkbare Vorgehensweisen:

1. Im Bericht des Aufsichtsrats kann sowohl auf die Prüfung des Jahresabschlusses als auch des Konzernabschlusses eingegangen werden; die Aussage über die Gewinnverwendung kann sich dabei nur auf den Einzelabschluss beziehen. In diesem Fall gibt es einen einheitlichen Bericht des Aufsichtsrats, der sowohl in die Veröffentlichung des Einzel- als auch des Konzernabschlusses einbezogen wird. Das gleiche gilt natürlich auch für die Veröffentlichung eines kombinierten Einzel- und Konzernabschlusses.
2. Eine andere Möglichkeit besteht in zwei getrennten Berichten des Aufsichtsrats, in denen jeweils Aussagen über den Einzel- und den Konzernabschluss gemacht werden. In die Veröffentlichung des Einzel- bzw. des Konzernabschlusses wird dann der jeweilige Bericht einbezogen.

Die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften bei der Offenlegung (§ 326 HGB) treffen in der Praxis meistens zu, da bei kommunalen GmbHs lediglich die Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung analog den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen haben. Die Offenlegung ist hiervon meistens ausgenommen. Auch hier hilft ein Blick in die Satzung.

Besonderheiten für Unternehmen, auf die das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Anwendung findet

Der Bericht des Aufsichtsrats ist i. V. m. § 6b EnWG [Rechnungslegung und Buchführung] unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. § 326 des Handelsgesetzbuchs ist insoweit nicht anzuwenden.

Eine Gesellschaft, für die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit § 6b EnWG einschlägig ist, muss ungeachtet ihrer Größe grundsätzlich den Bericht des Aufsichtsrats veröffentlichen; die größenabhängige Erleichterung des § 326 HGB wird durch das EnWG außer Kraft gesetzt.

Zusammenfassung

Mit Ausnahme einer Nicht-Kapitalgesellschaft (die nicht nach dem PubLG offenlegungspflichtig ist) oder einer GmbH, die in ihrem Gesellschaftsvertrag die Geltung des § 171 Abs. 2 und 3 AktG abgedungen hat oder die klein ist und für die die Erleichterung des § 326 HGB nicht durch das EnWG oder gemeinderechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt wird, muss der Bericht des Aufsichtsrats grundsätzlich aufgestellt und veröffentlicht werden.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Wilfried Klatt

Tel.: +49 211 5235-155

wilfried.klatt@es-treuberater.de

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis März 2021¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
01.01.2021	Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ² (Preisblätter) für das Folgejahr	§ 20 Abs. 1 EnWG
01.01.2021	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung und Anpassungen der Erlösbergrenze	§ 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV i. V. m. § 28 Satz 1 Nr. 3 ARegV
01.01.2021	Beginn des Basisjahres Strom. Für das Ausgangsniveau der 4. Regulierungsperiode Strom sind die Aufwendungen des Jahres 2021 maßgeblich.	§ 6 ARegV
31.03.2021	Mitteilung an die Regulierungsbehörde über die am 31.12.2019 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Netzbelegenheit	§ 28 S. 2 ARegV
31.03.2021	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung und Anpassungen der Erlösbergrenze	§ 24 ARegV
01.04.2021	Veröffentlichung der Netzstrukturmerkmale im Internet	§ 27 Abs. 2 StromNEV, § 27 Abs. 2 GasNEV
01.04.2021	Bekanntgabe der Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres und der durchschnittlichen Beschaffungskosten	§ 10 Abs. 2 StromNEV
1. + 2. Quartal 2021	Vorbereitung Datenerhebung Kostenprüfung Gas (siehe Artikel „Kostenprüfung Gas Behörden konkretisieren Datenabfrage“, Seite 64)	§ 6 Abs. 1 ARegV

Ihre Ansprechpartner
M. Sc. Sebastian Meier
Tel.: +49 211 5235-114
sebastian.meier@infoplan.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin
Tel.: +49 211 5235-141
thorsten.ressin@infoplan.de

¹ Die aufgeführten Fristen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

² Im Rahmen der KoV XI wird an einer Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 16.12.2020 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die endgültige Veröffentlichung bereits zum 12.12.2020 erfolgen.

Brennstoffemissionshandelsgesetz in der Sparte Fernwärme – Wo geht die Reise hin?

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und seine Verordnungen zielen darauf ab, die Verhältnisse des EU-Emissionshandels (hierzulande implementiert im „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG“) ab 2021 auch auf das Segment der bisher nicht CO₂-handelspflichtigen Kleinfeuerungsanlagen zu übertragen und durch dieses Preissignal lenkend auf die Verbraucher einzuwirken.

Die neue CO₂-Abgabe ist für die Nutzung von fossilen Brennstoffen zu entrichten. Der Startpreis der Emissionsrechte liegt mit 25 €/t CO₂ ziemlich genau im derzeitigen Preiskorridor der EU-Emissionsrechte (EUAs). Die Steigerung des Preises auf 55 €/t CO₂ bis zum Jahr 2025 ist bereits beschlossen. Ab 2026 soll sich der Preis dieser Rechte in einem (durch Verknappung geprägten) Marktumfeld bilden. Die Einsammlung und Abführung der neuen Abgabe lasten wiederum auf den Schultern der Energiewirtschaft.

Im Bereich der Gaswirtschaft sind hier organisatorisch keine neuen Aufgaben zu lösen. Die Abgabe wird in den Preisen an den Endkunden weitergegeben und an den Fiskus abgeführt. Ein Ausweis auf der Kundenrechnung wird sicherlich erfolgen.

Im Bereich der **Fernwärmewirtschaft** liegen die Verhältnisse allerdings anders. Die Wärme wird von den Unternehmen der Branche mittels einer Vielzahl unterschiedlicher Anlagentypen, häufig unter Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung, unter Einsatz von fossilen, aber auch regenerativen Energien erzeugt oder als Abwärme aus Industrieprozessen oder der Müllverbrennung ausgekoppelt. Die Wärmeverteilungssysteme haben technisch bedingt erhebliche Verteilungsverluste.

Die Pflicht zur Beschaffung von CO₂-Rechten trifft – bedingt durch das BEHG – nun auch solche Fernwärmeunternehmen (FWU), die bislang wegen des Unterschreitens der 20 MW-Grenze der Feuerungswärmeleistung ihrer Erzeugungsanlagen vom europäischen Emissionshandel (EU-ETS) ausgenommen waren. Aber selbst bisher schon handelspflichtige FWU haben – angesichts eines bis in die jüngste Vergangenheit eher geringen Preisniveaus der EU CO₂-Rechte – oftmals auf die Einforderung eines Preisaufschlags für CO₂ verzichtet. Diese Zeiten sind vorbei.

Die anstehende Weitergabe von Energiebeschaffungskosten rückt die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) als eine zentrale rechtliche Basis der Fernwärmewirtschaft in das Blickfeld. Diese Verordnung regelt als Sonderrecht die Vertragsbeziehungen und Pflichten in der Wärmewirtschaft. Im Fokus steht § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV,

der Regularien für die Abfassung sogenannter Preisgleitklauseln enthält. Diese haben demnach „sowohl die Kosten des Versorgungsunternehmens als auch die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt“ angemessen zu berücksichtigen. Diese sprachliche „sowohl-als-auch“-Formulierung führte in der Vergangenheit häufig zu Preisgleitklauseln, die jeweils ein Kosten- und ein Marktelement enthielten. Zur vertraglichen Steuerung der Preisgleitklauseln bedient sich die Fernwärmewirtschaft veröffentlichter Index-Daten (vorzugsweise solchen des Statistischen Bundesamts (StBA)).

CO₂ als neues Kostenelement oder als neue Steuer bzw. Abgabe?

Abgesehen davon, dass das StBA noch keine CO₂-Preise erhebt, stellt sich die Frage, ob die Kosten von CO₂ als Komponente der Brennstoffkosten (wie etwa eine erhöhte Mineralölsteuer) oder als neue staatlich Abgabe zu verstehen sind. Bezüglich „neuer“ Steuern und Abgaben benennen die (zusätzlichen über die AVBFernwärmeV hinausgehenden) AGB der FWU häufig ein Recht der Weiterwälzung auf den Endkunden. Nachdem man hier den Bereich der AVBFernwärmeV verlässt (und zur Billigkeitskontrolle des BGB zurückkehrt), bietet sich die Behandlung der CO₂-Kosten als separat ausgewiesener Zuschlag zum Arbeitspreis mit dem Charakter eines „Durchlaufpostens“ an.

Eine alternative Vorgehensweise ist die Weitergabe dieser zuwachsenden CO₂-Kosten im Brennstoffanteil des „Kostenelements“ der Preisgleitklausel (PGK) und darauf zu setzen, dass der verbleibende CO₂-Kostenanteil über das „Marktelement“ zukünftig ausgeglichen wird.

Anhand dieser Überlegungen wird deutlich, dass die erstgenannte Möglichkeit, nämlich der Ausweis von CO₂-Kosten als zusätzlicher Durchlaufposten, im Rahmen der verbleibenden „Kern“-PGK (bestehend aus Kosten- und Marktelement) zumindest hinsichtlich der Preiswirkung des Marktelements zu Doppelzählungen führen wird.

Das FWU wird sich hier mit Blick auf die Vermeidung von Rückforderungsansprüchen entsprechend vorbereiten müssen.

Worauf haben sich die FWU vorzubereiten?

Es gilt daher, die im Rahmen der jeweiligen Preisgleitklausel verwendeten Indexreihen des StBA genau auf den Inhalt von deren Nachweisung zu kennen. Dies vor allem bezüglich der Frage, ob und wie viel CO₂-Kosten aus dem BEHG dort zukünftig enthalten sein werden.

Vorliegend sollen beispielhaft einige Preis-Indexreihen der Fachserie 17, hier der Reihen 2¹ und 7², angeschaut werden.

¹ Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

² Verbraucherpreisindizes für Deutschland

Aus dem Kreis der Preisindizes für Erdgas der Fachserie 17, Reihe 2, ist zu erwarten, dass insbesondere die Indexreihen für die Abgabe an Endverbraucher (hier bei Lieferung an Handel und Gewerbe ... sowie an Haushalte ...) mit Sicherheit die von den befragten Gasversorgungsunternehmen abzuführende BEHG-Abgabe bereits ab der Nachweisung für Januar 2021 (Monatsdaten veröffentlicht jeweils nach Ablauf von 4 Monaten) enthalten werden.

Bei weiteren Gasindizes der Fachserie 17, Reihe 2, z. B. bei „Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke“ ist die Lage nicht eindeutig, da auch Gaslieferungen an Kraftwerke mit einer Feuerungsleistung unter 20 MW enthalten sind. Eindeutig ohne CO₂-Preisanteil nach BEHG wird der Preisindex für Erdgas für Lieferungen an „Weiterverleiher“ sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass FWU, die aus den vorgenannten Indexreihen solche mit CO₂-Preisanteilen des BEHG in ihren Preisgleitklauseln verwenden, von der Einforderung eines CO₂-Preiszuschlags absehen sollten. Falls ein solcher Preisaufschlag schon besteht – auch wenn dieser originär für EU-ETS CO₂ eingerichtet wurde – so sollten die verwendeten Indexreihen bei künftigen Preisanpassungen um den anteiligen CO₂-Preisanteil bereinigt werden. Das StBA wird hier allerdings keine Hilfe leisten können.

Im Rahmen der Fachserie 17, Reihe 7, veröffentlicht das StBA Verbraucherpreisindizes, die auf die Preisentwicklung für definierte Konsumgüter abzielen (z. B. „Gas und Umlage für Gas-Heizung“), die sodann in Sammelbegriffen (z. B. „Wohnung, Strom, Heizung“) der Endverbraucher weiter verdichtet und schließlich in Warenkörben (z. B. dem VPI) zusammengefasst werden.

Aus dem Kreis dieser Indizes hat sich die Fernwärmebranche seit längerem den sog. „Wärmemarktindex“ als Repräsentant des „Marktelements“ der Preisgleitklauseln ausgewählt. Dieser Index ist leider im Rahmen der Umstellung der Indexreihen auf das Basisjahr 2015 aus der Fachserie 17, Reihe 7, entfallen und wird nun mit gleichem Inhalt der Nachweisung in den Sonderveröffentlichungen der GENESIS-Datenbank – in einer für Fernwärmekunden eigentlich nicht mehr zumutbaren Detailebene – geführt. Insgesamt beinhaltet dieser Index allerdings auch nicht den „Wärmemarkt“, sondern es werden Fernwärmepreise und je ein geringer Anteil an Betriebs- und Wartungskosten von Öl- und Gasheizungen (allerdings ohne Kosten für Gas und Heizöl) in dieser Reihe nachgewiesen. Die Fernwärme bespiegelt sich hier mithin nur selbst und nicht den Wärmemarkt insgesamt. Selbstverständlich enthält dieser Index einen (zukünftig steigenden) Preisanteil für CO₂ aus den vom StBA abgefragten Fernwärmepreisen. Insofern liegt hier im Falle von gleichzeitig durch die FWU eingeforderten CO₂-Zuschlagspreisen auch Doppelzählung vor. Es wird aber leider schlicht unmöglich sein, aus diesem „Wärmemarktindex“ einen Preisanteil für den CO₂-Rechteeinkauf und

erst recht für solche nach dem BEHG mathematisch auszusondern. Insofern bleibt abzuwarten, wie Gerichte mit ggf. zu erwartenden Klagen gegen Doppelzählungen umgehen werden.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie hinsichtlich möglicher Risiken Ihrer Fernwärme-Preisgleitklauseln Beratungsbedarf sehen.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Volksw. Hans-Helmut Forsbach

Tel.: +49 211 5235-166

hans-helmut.forsbach@infoplan.de

Dipl.-Volksw. Andreas Bielzer

Tel.: +49 211 5235-142

andreas.bielzer@infoplan.de

Optimale Finanzierungsstruktur im Umfeld sinkender Eigenkapitalzinssätze

Treffen zumeist historisch gewachsene hohe (kalkulatorische) Eigenkapitalquoten auf ein nachhaltig anhaltendes Niedrigzinsumfeld stellen sich vielfach Fragen wie:

- Ist die Eigenkapitalausstattung des regulierten Netzbetriebs sinnvoll gewählt?
- Welche Gewinnerwartungen haben die Gesellschafter und können diese auch in Zukunft erfüllt werden?

Mit diesen und ähnlichen Fragestellungen möchten wir uns im Folgenden beschäftigen.

1. Rückblick und Ausblick – die Entwicklung der Eigenkapitalzinssätze

Die Höhe der Eigenkapitalzinssätze beeinflusst maßgeblich den zugestandenen Gewinn der Netzbetreiber. Die für alle Netzbetreiber verbindlichen Zinssätze werden in einem Turnus von fünf Jahren durch die Bundesnetzagentur formal festgelegt und behalten jeweils Gültigkeit für die Dauer einer Regulierungsperiode.

So legte die zuständige Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 5.10.2016 die Eigenkapitalzinssätze der 3. Regulierungsperiode in Höhe von 6,91 % (Neuanlagen) bzw. 5,12 % (Altanlagen) fest. Sie führte dabei grundsätzlich die Ermittlungssystematik der ersten und zweiten Regulierungsperiode fort. Eine Vielzahl von Netzbetreibern legte in der Folge Beschwerde gegen diese Festlegung ein. Kritisiert wurden die Berechnungssystematik im Allgemeinen, die fehlende bzw. angemessene Berücksichtigung der historischen Besonderheiten des aktuellen Kapitalmarktumfelds sowie die absolute Höhe der Eigenkapitalzinssätze. Nachdem das OLG Düsseldorf die Festlegung der Bundesnetzagentur im Sinne der Netzbetreiber zunächst aufgehoben hatte (VI-3 Kart 319/16 vom

22.3.2018), bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) mit seiner Entscheidung vom 9.7.2019 (EnVR 52/18) das Vorgehen der Bundesnetzagentur. Der BGH räumt der Bundesnetzagentur einen weiten methodischen Gestaltungsspielraum ein. Die Methodenwahl kann nach Ansicht des Gerichts nur dann beanstandet werden, wenn der gewählte Ansatz von vornherein ungeeignet oder wenn ein anderer Ansatz deutlich überlegen ist.

Nachdem die Ermittlungsweise der Bundesnetzagentur höchstrichterlich bestätigt wurde¹, ist zunächst davon auszugehen, dass auch für die anstehende Festlegung der Eigenkapitalzinssätze der 4. Regulierungsperiode im Herbst 2021 die Berechnungsmethodik unverändert fortgeschrieben wird. Unter Berücksichtigung fortgeführter Bewertungsprämissen ist nach unseren Berechnungen näherungsweise von folgenden Eigenkapitalzinssätzen der 4. Regulierungsperiode auszugehen:

Regulierungsperiode	3. RP	4. RP	Veränderung
Basisjahre	2015 / 2016	2020 / 2021	
(risikoloser) Basiszinssatz	2,49 %	0,74 %	
Marktrisikoprämie	3,80 %	3,65 %	
Betafaktor (unverschuldet)	40,25 %	40,25 %	
Steuersatz	29,72 %	29,72 %	
Eigenkapitalquote	40,00 %	40,00 %	
Fremdkapitalquote	60,00 %	60,00 %	
Verschuldungsgrad	150,00 %	150,00 %	
Betafaktor (verschuldet)	83,00 %	83,00 %	
Steuerfaktor	1,225	1,225	
EK-Zinssatz nominal (Neuanlagen)	6,91 %	4,62 %	-33,21 %
Verbraucherpreisindex	1,46 %	1,35 %	
EK-Zinssatz real (Altanlagen)	5,12 %	2,97 %	-42,05 %

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass der (risikolose) Basiszinssatz und der Verbraucherpreisindex als 10-Jahres-Mittelwerte (2011-2020) in die Berechnungen der Eigenkapitalzinssätze einfließen. Insofern sind die hier berücksichtigten Ansätze bereits weitestgehend gesichert und dürften sich voraussichtlich nur noch marginal ändern (118 von insgesamt 120 relevanten Monatswerten sind bekannt).

Der die zugelassene Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 7 Strom/GasNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen:

- Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen der öffentlichen Hand,
- Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) sowie
- Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Hypothekendarlehen.

Mit Beschluss v. 25.04.2017 (EnVR 17/16) hat auch hier der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Regelung des § 7 Abs. 7 Strom/GasNEV in Einklang mit den Vorgaben des EnWG steht. Insofern ist auch für die Zinssätze des übersteigenden Eigenkapitals mit hoher Prognosegenauigkeit (s. o.) von folgender Entwicklung auszugehen:

¹ Im Mittelpunkt der Kritik stand die Ableitung der Marktrisikoprämie auf Basis der von Dimson, Marsh und Staunton (DMS) alljährlich ermittelten historischen Datenreihen. Die in 2015 zugrunde gelegte Marktrisikoprämie (3,8 %) basiert auf einem sehr langen Beobachtungszeitraum (seit 1900) und berücksichtigt dabei kurzfristige Sondereffekte und Verwerfungen am Kapitalmarkt naturgemäß nur sehr unzureichend. Die

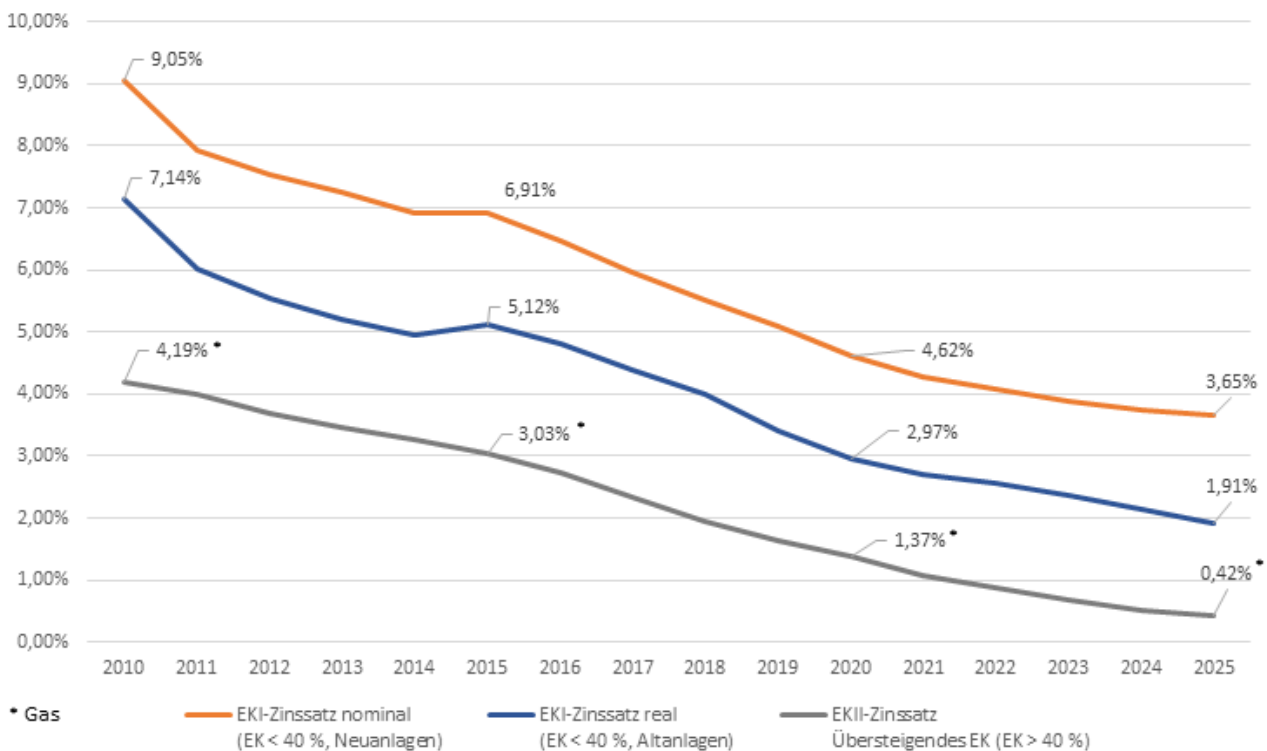
DMS Marktrisikoprämie ist zuletzt weiter gefallen (3,65 % zum 31.12.2019), wodurch sich die Diskrepanz etwa zu den diesbezüglich empfohlenen und tendenziell steigenden Bandbreiten des IDW im Rahmen von Unternehmensbewertungen (6 – 8 %) weiter verstärkt.

	Gas			Strom		
	2015	2020	Δ	2016	2021	Δ
Umlaufrendite – Anleihen der öffentlichen Hand	2,39 %	0,63 %	-73,64 %	2,02 %	0,34 %	-83,17 %
Umlaufrendite – Anleihen von Unternehmen	4,19 %	2,74 %	-34,61 %	3,98 %	2,42 %	-39,20 %
Umlaufrendite – Hypothekenpfandbriefe	2,52 %	0,74 %	-70,63 %	2,16 %	0,44 %	-79,63 %
Mittelwert	3,03 %	1,37 %	-54,84 %	2,72 %	1,07 %	-60,78 %

Das seit 2008 bis heute kontinuierlich sinkende Zinsniveau schlägt sich also immer deutlicher in den zu erwartenden Eigenkapitalzinssätzen der regulierten Netzbereiche Strom und Gas nieder. Die Anwendung von 10-Jahres-Mittelwerten führt bei Basiszinssatz und Umlaufrenditen zu einer zeitverzögerten Wirkung auf den zugestandenen Gewinnanspruch. Die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze der 3. Regulierungsperiode (Basisdaten bis 31.12.2015) berücksichtigte noch vergleichsweise hohe Zinsniveaus der Jahre 2006 bis 2008. Im Umkehrschluss bedeutet dies allerdings auch, dass selbst bei Annahme

einer (wenig wahrscheinlichen) Zinserholung in naher Zukunft die Eigenkapitalzinssätze weiter fallen oder bestenfalls auf niedrigem Niveau stagnieren werden.

In Fortschreibung der bisherigen Berechnungsmethode und ohne ein korrigierendes Eingreifen von Verordnungsgeber oder Bundesnetzagentur werden auch die Zinssätze der 5. Regulierungsperiode (ab 2028/2029 bis 2032/2033; Basisjahr 2025/2026) absehbar noch weiter absinken:



Einen besonderen Fokus möchten wir im Folgenden auf den Zinssatz für das übersteigende Eigenkapital > 40 % legen, da dieser Zinssatz in Abhängigkeit der Eigenkapitalausstattung erheblichen Einfluss auf die Gesamtren-

dite aus Sicht der Gesellschafter hat. Zudem zeigen sich hier mit einem Rückgang von rd. 90 % gegenüber der 2. Regulierungsperiode perspektivisch die prozentual höchsten Abschläge:

	2. RP		5. RP	Veränderung
EK-Zins < 40 % (Neuanlagen)	9,05 %		3,65 %	-59,65 %
EK-Zins < 40 % (Altanlagen)	7,14 %	➔	1,91 %	-73,32 %
EK-Zins > 40 % (Gas)	4,19 %		0,42 %	-89,90 %
EK-Zins > 40 % (Strom)	3,98 %		0,39 %	-90,22 %

2. Der Einfluss der Eigenkapitalquote auf die Gesamtrenditeerwartung

Während der Eigenkapitalzinssatz für die sogenannten Altanlagen (Investitionen vor 2005) im Zeitverlauf an Bedeutung verlieren wird, entfaltet der Eigenkapitalzins-

satz II mit steigender Eigenkapitalquote immer mehr an Wirkung. Eine über die Quote von 40 % hinausgehende Eigenkapitalausstattung schlägt sich deutlich in den ohnehin rückläufigen Mischzinssätzen nieder, wie folgendes Rechenbeispiel verdeutlicht:

	40 % EK-Quote				80 % EK-Quote			
	2. RP	3. RP	4. RP	5. RP	2. RP	3. RP	4. RP	5. RP
kalkulatorisches Vermögen	100	100	100	100	100	100	100	100
davon kalkulatorisches Eigenkapital	40	40	40	40	80	80	80	80
davon Neuanlagen	20	24	28	32	20	24	28	32
davon Altanlagen	20	16	12	8	20	16	12	8
davon übersteigendes Eigenkapital	0	0	0	0	40	40	40	40
davon Fremdkapital	60	60	60	60	20	20	20	20
Eigenkapitalverzinsung								
EK-Zins Neuanlagen	1,81	1,66	1,29	1,17	1,81	1,66	1,29	1,17
EK-Zins Altanlagen	1,43	0,82	0,36	0,15	1,43	0,82	0,36	0,15
EK-Zins übersteigendes Eigenkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	1,68	1,21	0,55	0,17
Summe Eigenkapitalverzinsung	3,24	2,48	1,65	1,32	4,91	3,69	2,20	1,49
Mischzinssatz	8,10 %	6,19 %	4,12 %	3,30 %	6,14 %	4,61 %	2,75 %	1,86 %

Eine Eigenkapitalausstattung des Netzbetriebs über die Eigenkapitalquote von 40 % hinaus erscheint vor dem Hintergrund einer hierfür langfristig zu erwartenden Verzinsung von unter einem Prozent (vor Abzug von Körperschaftsteuer und persönlicher Besteuerung der Gesellschafter) und der weiteren Verschlechterung der durchschnittlichen Rendite des Netzbetriebs ungünstig. Während im Umfeld neu gegründeter Netz- oder Verpachtungsgesellschaften regelmäßig eine optimierte Eigenkapitalausstattung vorzufinden ist, zeigen sich in gewachsenen Strukturen vielfach kalkulatorische Eigenkapitalquoten deutlich oberhalb von 40 %. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass durch die gewählte Abschreibungsmethodik in der Vergangenheit stille Reserven gelegt und damit Gewinne in die Zukunft verlagert wurden.

Häufig ist in diesen Fällen festzustellen, dass die theoretisch erzielbare Rendite bereits heute erheblich von der Renditeerwartung der Gesellschafter abweicht. Im Hin-

blick auf mutmaßlich weiter sinkende Eigenkapitalzinssätze wächst somit auch der Bedarf an Optimierungsmöglichkeiten.

3. Fremdkapital vs. Eigenkapital II

Für die folgenden Überlegungen wird eine Eigenkapitalquote von > 40 % unterstellt.

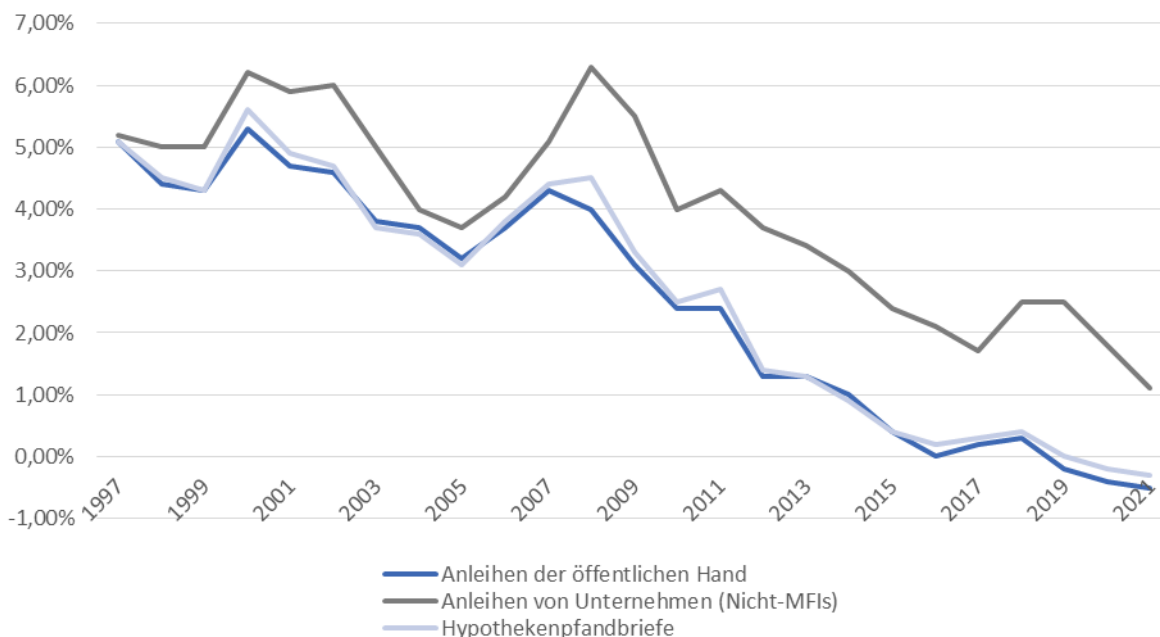
Nachdem die anzuwendenden Zinssätze extern vorgegeben und – in Anbetracht der bekannten höchstrichterlichen Entscheidungen – kaum beeinflussbar sind, verbleibt die Möglichkeit der Optimierung hinsichtlich der Eigenkapitalquote. Wie zuvor dargestellt, führt eine Eigenkapitalausstattung > 40 % zwar zu einer absolut betrachtet höheren Eigenkapitalverzinsung, dies jedoch bei sinkenden Durchschnittsrenditen. Führt demnach eine geringere Eigenkapitalausstattung und eine höhere Zuordnung von Fremdkapital zu einem höheren Ausgangsniveau und damit höheren Erlösobergrenzen?

Hiervon war in Anwendung der ursprünglichen Fassung der Strom/GasNEV nicht auszugehen; die entsprechende Regelung lautete dort:

„Soweit das ... ermittelte betriebsnotwendige Eigenkapital einen Anteil von 40 Prozent des sich ... ergebenden betriebsnotwendigen Vermögens übersteigt, ist der übersteigende Anteil dieses Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen.“ (§ 7 Abs. 1 Strom/GasNEV a.F.)

Mit der Novellierung der Netzentgeltverordnung werden jedoch nunmehr Unterschiede in der Verzinsung von Fremdkapital und übersteigendem Eigenkapital offenbar.

Zur Ermittlung des Zinssatzes für das übersteigende Eigenkapital ist – wie oben bereits dargestellt – auf den Mittelwert der in § 7 Abs. 7 Strom/GasNEV aufgeführten Umlaufrenditen abzustellen. Die Entwicklung dieser drei Zeitreihen ist in folgender Übersicht dargestellt:



Die Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen hingegen sind gemäß § 5 Abs. 2 Strom/GasNEV in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.

Zur Überprüfung der Kapitalmarktüblichkeit der angewendeten Fremdkapitalzinssätze verwenden die zuständigen Regulierungsbehörden ebenfalls die Jahreszinssatzreihen für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden. Die vergleichsweise niedrigen Umlaufrenditen der öffentlichen Hand sowie der Hypothekendarlehen bleiben jedoch bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes zur Plausibilisierung unberücksichtigt, was letztlich zu einem höheren anerkennungsfähigen Zinsniveau führt.

Zudem stellen die Regulierungsbehörden regelmäßig auf die Kreditbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Kredits ab. Dies ist gleichfalls sachgerecht, denn es kann zwar vorkommen, dass sich eine Kreditaufnahme im Zeitverlauf als nicht vorteilhaft erweist, weil das Marktzinsniveau nach der Kreditaufnahme sinkt. Ex ante ist aber eine solche Entwicklung in der Regel nicht sicher erkennbar.

Der anerkennungsfähige Fremdkapitalzinssatz dürfte damit aus den zwei genannten Gründen nachhaltig oberhalb des Zinssatzes für das übersteigende Eigenkapital liegen, was zur Ausgangsfrage einer optimalen Finanzierungsstruktur der regulierten Netzbereiche zurückführt.

4. Was ist zu tun? – Handlungsempfehlungen und Optimierungsansätze

Die dargestellte Prognose der zu erwartenden Eigenkapitalzinssätze zeigt deutlich, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Netzbetreiber zunehmend verschlechtern. Vor diesem Hintergrund erhalten die kommenden Kostenprüfungen gleichsam mehr Gewicht, da etwaige Kostenkürzungen der prüfenden Regulierungsperiode einen immer höheren Anteil des zugestandenen Gewinnanspruchs aufzehren werden. Insofern gewinnen die Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung der anstehenden Kostenprüfungsrunden erheblich an Bedeutung. Ebenso ist zu empfehlen, die Auswirkungen der Zinsentwicklung auf den für gewöhnlich zu erzielenden Gewinn der regulierten Netze zu ermitteln und ggf. auch in die Wirtschaftsplanung einfließen zu lassen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Verzinsung für das übersteigende Eigenkapital absehbar hinter den tatsächlichen Finanzierungskosten zurückbleiben wird. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Zinssatz für übersteigendes Eigenkapital gemäß § 7 Abs. 7 Strom/GasNEV zu zwei Drittel auf Basis von (quasi risikolosen) Umlaufrenditen basiert, welche aktuell eine negative Verzinsung aufweisen² und damit in keiner Weise die tatsächlichen Finanzierungskonditionen eines durchschnittlichen Netzbetreibers widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund gilt es, sich politisch für eine Novellierung der Netzentgeltverordnungen einzusetzen und Initiativen von Interessensverbänden zu unterstützen, welche eine Anpassung der Ermittlungsmethodik des EKII-Zinssatzes fordern³.

Darüber hinaus sind auch individuelle Optimierungsmöglichkeiten im Einzelfall zu prüfen. So sollten beispielsweise Fragen der optimalen Finanzierung des Netzbetriebs stärker in den unternehmerischen Fokus rücken und unter Berücksichtigung der im Zeitverlauf sinkenden Eigenkapitalzinssätze beurteilt werden. Vor dem Hintergrund einer systematischen Schlechterstellung von übersteigendem Eigenkapital gegenüber Fremdkapital gewinnt zudem die Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse und die Finanzierungsstruktur der regulierten Netzbereiche an Bedeutung. Der vielfach anzutreffende Ansatz einer möglichst hohen Eigenkapitalausstattung der Netzsparten ist dabei kritisch zu hinterfragen. Gleichwohl ist die kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % unbedingt sicherzustellen, um zumindest den – wenngleich im Zeitverlauf sinkenden – Verzinsungsanspruch nach Strom/GasNEV geltend machen zu können.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Analyse und Bewertung von Handlungsoptionen zur Verfügung. Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Volksw. Andreas Bielzer
Tel.: +49 211 5235-142
andreas.bielzer@infoplan.de

Dipl.-Volksw. Felix Hiltmann
Tel.: +49 211 5235-158
felix.hiltmann@infoplan.de

² Umlaufrendite „Anleihen der öffentlichen Hand“, Oktober 2020: -0,50 % und Umlaufrendite „Hypothekendarlehen“, Oktober 2020: -0,30 %

³ Der BDEW empfiehlt bspw. die ausschließliche Orientierung an der Umlaufrendite der Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) bei der Ermittlung des EK II-Zinssatzes, vgl. hierzu Positionspapier „Zukünftige EKII-Verzinsung für Strom- und Gasnetze“, 15. August 2019, https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20190812_zukuenftige-EKII-Verzinsung-fuer-Strom-und-Gasnetze_6yaEpub.pdf

Kostenprüfung Gas | Behörden konkretisieren Datenabfrage

Gasnetzbetreiber haben zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode (2023 bis 2027) im Jahr 2021 umfangreiche Daten nach den Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Gerade die Gasnetzbetreiber im regulären Verfahren sollten sich derzeit darauf vorbereiten, die Daten bereits bis zum 30.06.2021 zur Verfügung stellen zu müssen.

Bisher haben die Regulierungsbehörden noch keine Festlegung über den Umfang und die Detailtiefe der vorzulegenden Unterlagen erlassen. Insofern besteht über die vorzulegenden Unterlagen noch eine gewisse Unsicherheit. Erste Erkenntnisse können aus den Festlegungen zur Kostenprüfung der dritten Regulierungsperiode gewonnen werden. Zusätzlich werden im Austausch mit diversen Regulierungsbehörden Datenumfang und Detailierungstiefe für die anstehende Kostenprüfung immer deutlicher. Seit Mitte September liegt gar eine erste Testversion eines Erhebungsbogens von der Bundesnetzagentur vor. Dieser hat bundesweite Bedeutung, da sich i. d. R. die anderen Regulierungsbehörden daran orientieren. Nachfolgend wird ausgeführt,

- welche Besonderheiten und Schwerpunkte der „neue“ Erhebungsbogen bereithält und
- welche Vorbereitungen den Netzbetreibern zu empfehlen sind.

Der „neue“ Erhebungsbogen

Die erste Testversion (Pretest-Erhebungsbogen) zeigt zunächst ein bereits bekanntes Bild der Datenmeldung für die dritte Regulierungsperiode. Jedoch werden einige neue und differenziertere Angaben erforderlich. Hierzu zählt in besonderem Maße der Bereich Schlüsselung. Während in der vergangenen Kostenprüfung noch eine Beschreibung der Schlüsselung im Bericht (nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV) ausreichend war, so wird die Schlüsselung nun explizit unter Nennung der Schlüsselart und Schlüsselhöhe abgefragt. Die Schlüsselabfrage bezieht sich nicht nur auf die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch auf Bilanzwerte.

Eine Summen- und Saldenliste (SuSa) ist als eigenständiges Register bereits in den Erhebungsbogen integriert. Diese ist unter Verwendung der im Register „Schlüsselung“ angegebenen Daten zu befüllen. Der Erhebungsbogen plausibilisiert auf diese Weise die korrespondierenden Datenangaben hinsichtlich Schlüsselung, SuSa sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Hierdurch wird deutlich, dass eine frühzeitige Datenaufbereitung und Plausibilitätsprüfung von enormer Bedeutung für die Datenmeldung zur Kostenprüfung der vierten Regulierungsperiode sind.

Des Weiteren sind neue Abfragen hinsichtlich ausgewählter Bilanzpositionen vorgesehen, welche sich an der § 6b-Festlegung der Beschlusskammer orientieren. Damit stehen insbesondere die Saldierung bei Forderungen und Verbindlichkeiten, Angaben zu Schuldbeitritten und Ergebnisabführungen im Fokus der Datenmeldung.

Die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur hat mit dem zur Verfügung gestellten Pretest-Erhebungsbogen einen ersten Einblick in die Datenmeldung für die vierte Regulierungsperiode gewährt. Es ist an dieser Stelle ausdrücklich zu begrüßen, dass hierdurch ein Austausch zwischen der Branche und der Regulierungsbehörde vor Festlegung der Datenerhebung möglich ist. Es lässt sich festhalten, dass der Schlüsselprüfung wohl ein höherer Stellenwert als noch in der dritten Regulierungsperiode beigemessen wird. Insofern ist zu empfehlen, sich frühzeitig mit der Gemeinkostenschlüsselung, der Datenaufbereitung und Plausibilitätsprüfungen vorzubereiten.

Empfehlungen zur Vorbereitung

Mit der Kostenprüfung und der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode werden die Umsatzerlöse des Zeitraums 2023 bis 2027 maßgeblich festgelegt. Insofern kommt der Kostenprüfung eine enorme finanzielle Bedeutung zu. Dieser finanziellen Bedeutung sollte der Netzbetreiber auch bei der Datenaufbereitung gerecht werden.

Eine erfolgreiche Kostenprüfung wird erfolgversprechender, wenn folgende Erfolgsfaktoren bei der Datenaufbereitung beachtet werden:

- Zeitdruck vermeiden,
- hohen Qualitätsstandard sicherstellen,
- Unplausibilitäten im Vorfeld aufdecken,
- Besonderheiten identifizieren,
- konsistente Vorhaltung der Datenbasis, damit diese auch im Rahmen von Rückfragen oder Rechtfertigungen nutzbar ist.

Um die kritischen Erfolgsfaktoren zu optimieren, ist folgendes Vorgehen bzw. sind folgende Werkzeuge zu empfehlen:

- Eine möglichst flexible und automatisierte Datenerfassung sollte den Zeitdruck mindern und die Daten so aufbereiten, dass sie auch für Rückfragen und Rechtfertigungen konsistent genutzt werden können. Häufig verpflichteten Regulierungsbehörden den Netzbetreiber, immer wieder neue Versionen des Erhebungsbogens zu verwenden; dies oft auch noch kurz vor Fristablauf. Nur eine automatisierte, flexible Datenerfassung und Befüllung des Erhebungsbogens vermeidet Zeitdruck und die Fehleranfälligkeit von manuellen Eingaben.
- Eine hohe Qualität kann insbesondere durch eine Simulation der Kostenprüfung sichergestellt werden.

Dabei sind neben den aufwandsgleichen auch die kalkulatorischen Kosten zu bestimmen. Durch die Simulation können Unplausibilitäten aufgedeckt werden. Es bietet sich an, Prüfroutinen der Regulierungsbehörde zu antizipieren. Neben einer Plausibilitätsprüfung ist die Identifikation von Besonderheiten, insbesondere im Mehrjahresvergleich, bei der Simulation der Kostenprüfung von erheblicher Bedeutung. Nur so können Daten zielgerichtet aufbereitet werden.

- Bevor die Daten der Regulierungsbehörde vorgelegt werden, sollte eine gewissenhafte Qualitätskontrolle erfolgen. Da die Regulierungsbehörde einen Blick „von außen“ auf die Kosten- und Ertragslage des Netzbetreibers wirft, bietet es sich an, die Qualitätskontrolle nicht nur von den Betroffenen selbst vornehmen zu lassen.

Zusammenfassung

Die erste Entwurfsfassung des Erhebungsbogens macht deutlich, dass die Anforderungen gegenüber der letzten Kostenprüfung noch einmal deutlich steigen werden. Insofern ist mehr denn je Wert darauf zu legen, dass eine hohe Qualität der Datenlieferung sichergestellt wird. Insofern ist dringend zu empfehlen, die Datenerfassung und die Befüllung des Erhebungsbogens zu automatisieren. Nur so ist sichergestellt, dass auch bei kurzfristigen Versionsänderungen kein Zeitdruck entsteht, manuelle Erfassungsfehler vermieden werden und die Daten bis zur Rechtfertigung konsistent genutzt werden können. Zusätzlich ist die Simulation der Kostenprüfung unter Berücksichtigung möglicher Prüfroutinen der Behörde zu empfehlen. Nur so können die Daten in besonderer Weise auf Plausibilität und Besonderheiten analysiert werden. Selbstverständlich können wir gerne einen externen Blick auf Ihre Datenmeldungen werfen sowie Sie bei der Datenaufbereitung und Simulation der Kostenprüfung unterstützen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte einfach an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@infoplan.de

M. Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 211 5235-114

sebastian.meier@infoplan.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Nutzung von Synergiepotenzialen im kommunalen Konzernverbund | Gewährung von Bürgschaften und Darlehen an Beteiligungsunternehmen | Beachtung des kommunalen Haushalts- und Beihilfenrechts

A. Einleitung

Die finanzielle Absicherung von Beteiligungsunternehmen, ungeachtet der jeweiligen Rechtsform, spielt in der kommunalen Praxis eine große Rolle. Ein bewährtes Mittel zur Finanzierung von Beteiligungsunternehmen ist die Gewährung von Bürgschaften zur Absicherung direkter Darlehensaufnahmen der Beteiligungsunternehmen und/oder die Gewährung von Darlehen der Kommunen an ihre Beteiligungsunternehmen. Hintergrund dieser kommunalen Praxis ist die Übertragung der günstigen Darlehenskonditionen der Kommune auf die Beteiligungsunternehmen sowie eine kostengünstige Absicherung des Beteiligungsunternehmens gegenüber der Bank.

Im Folgenden werden hierzu die haushaltsrechtlichen und beihilfenrechtlichen Voraussetzungen untersucht.

B. Haushaltsrechtliche Grundlagen der Bürgschaft

Die Gemeinde darf gemäß § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) Bürgschaften zugunsten von Beteiligungsunternehmen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme einer Bürgschaft ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, anzuzeigen.

C. Haushaltsrechtliche Grundlagen der Darlehensaufnahme

Die Kommunen nehmen zur Finanzierung ihrer kommunalen Aufgaben regelmäßig Darlehen in Anspruch. Die für das Darlehen von der Kommune zu leistenden Zinsen beruhen zumeist auf günstigen Konditionen als risikolose Gebietskörperschaft, sodass ein geringer Zinssatz zu leisten ist.

Daneben haben von der Kommune aufgenommene Darlehen aus Sicht der Kreditinstitute und der Kommunen den Vorteil, dass diese wegen bankenrechtlicher Vorschriften vergleichsweise einfach von den Kreditinstituten ausgegeben werden dürfen.

Aus Sicht der Kommune ist die Aufnahme eines Darlehens somit eine günstige und einfache Finanzierungsmöglichkeit und stellt auch eine verbreitete Form zur Finanzierung und Absicherung öffentlicher Unternehmen der Kommune dar.

Die Gemeindeordnung ermöglicht den Kommunen in NRW zwei Arten der Darlehensaufnahme, wobei diese sich grundsätzlich unter Berücksichtigung des § 10 GO NRW nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde richten müssen (auf die Besonderheiten bei sog. kreditähnlichen Rechtsgeschäften wird in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen). Zum einen sind dies Darlehen für Investitionen und zur Umschuldung (§ 86 GO NRW) und zum anderen Darlehen zur Liquiditätssicherung (§ 89 GO NRW). Beide Arten von Darlehen können in unterschiedlichen Formen aufgenommen werden (z. B. Anleihen, Schuldscheindarlehen etc.). Die klassische Form ist aber der hier näher thematisierte „Grundfall“ des klassischen kommunalen Darlehens.

I. Darlehen für Investitionen und zur Umschuldung (§ 86 GO NRW)

Die Gemeinden dürfen nach § 86 Abs. 1 GO NRW Darlehen für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen.

Bei der Aufnahme dieser Darlehen sind von der Gemeinde die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsamkeit“ sowie die Nachrangigkeit dieser Finanzierung nach § 77 Abs. 4 GO NRW zu beachten. Weitere Einzelheiten und Vorgaben, vor allem zu den Kosten des Darlehens, der Laufzeit und Tilgung sowie etwaigen Kündigungs- und Optionsvereinbarungen, sind insbesondere dem einschlägigen Runderlass zu entnehmen („Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“, RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2014, MBl. NRW. 2014 S. 866, geändert durch Runderlass vom 6. November 2019 (MBl. NRW. 2019 S. 737), 4. Juni 2020 (MBl. NRW. 2020 S. 309).

§ 86 Abs. 1 GO NRW legt zudem fest, dass die Aufnahme des Darlehens grundsätzlich in Euro zu erfolgen hat; in anderen Währungen ist dies nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

Dabei enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angabe der vorgesehenen Darlehensaufnahmen für Investitionen gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1c) GO NRW (Kreditermächtigung). Dies gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die grundsätzlichen Regelungen zu dem Erlass einer Haushaltssatzung, deren Bestandteil u. a. auch eben diese Kreditermächtigung ist, ergibt sich aus § 80 GO NRW; eine etwaige Notwendigkeit einer Nachtragssatzung aus § 81 GO NRW.

Die Gewährung eines Darlehens an ein Beteiligungsunternehmen für Investitionen oder zur Umschuldung ist gemäß dem zitierten Runderlass haushaltsrechtlich zulässig, wenn die Kommune selbst ein Darlehen aufnimmt und ihren Beteiligungsunternehmen zur Verfügung stellt.

Insbesondere soll es sich dabei „im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung“ nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht um Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes („KWG“) handeln. Das sogenannte Konzernprivileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KWG ist auf die Gewährung von Darlehen anwendbar. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Kommune als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss nach den §§ 116 Absatz 3, 116b GO NRW in Verbindung mit § 51 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen („KomHVO NRW“). Die Kommune hat die Gewährung eines Darlehens unter Beachtung der dazu getroffenen Vereinbarung in ihrer Bilanz anzusetzen und im Anhang zu erläutern.

II. Darlehen zur Liquiditätssicherung (§ 89 GO NRW)

Die Gemeinden dürfen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen die Darlehen zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 89 GO NRW).

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu. Über die Finanzrechnung nach § 40 KomHVO NRW werden diese Darlehen im gemeindlichen Jahresabschluss erfasst und nachgewiesen. Der Überblick über die Verstärkung der liquiden Mittel der Kommune durch die Liquiditätsdarlehen wird auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz durch den gesonderten Posten „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ sowie im Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW erfasst und mit ihrem Stand nachgewiesen.

Die Vorschrift des § 89 GO NRW enthält keine Bestimmung zur Laufzeit von Darlehen zur Liquiditätssicherung. Es obliegt daher der Kommune, die Laufzeit dieser Darlehen unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Darlehensgeber zu vereinbaren. Dabei darf der Charakter der Darlehen zur Liquiditätssicherung nicht außer Acht gelassen werden. Die Kommune hat daher bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass diese Darlehen dem Zweck dienen, die Zahlungsfähigkeit der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr aufrechtzuerhalten.

Die Darlehen zur Liquiditätssicherung sind grundsätzlich von vorübergehender Natur. Die Kommune kann für

einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Darlehen zur Liquiditätssicherung aber auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den im Runderlass bestimmten Maßgaben treffen.

Im Hinblick auf die Weitergabe von Darlehen zur Liquiditätssicherung gilt das unter „I. Darlehen für Investitionen und zur Umschuldung“ beschriebene entsprechend. Darüber hinaus sind für die Gewährung eines Darlehens an ein Beteiligungsunternehmen die Vorgaben des europäischen Rechts für staatliche Beihilfen zu beachten.

D. Beihilfenrecht

I. Allgemein

Sowohl die Stellung von Bürgschaften als auch die Vergabe von Darlehen an Beteiligungsunternehmen können Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) darstellen, sodass bei der zu treffenden Entscheidung über die Finanzierung stets die rechtlichen Anforderungen des EU-Beihilfenrechts zu beachten sind und im Vorfeld zu prüfen ist, ob die jeweilige Fördermaßnahme beihilfenrechtlich relevant ist.

Es ist also stets vorab zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV kumulativ vorliegen:

1. Den begünstigten Unternehmen muss ein Vorteil gewährt werden (**Begünstigung**).
2. Bei dem Vorteil muss es sich um eine staatliche Maßnahme handeln oder um eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel (**Staatlichkeit der Mittel**).
3. Bei den Begünstigten muss es sich um bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige handeln (**Selektivität**).
4. Die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen (**Wettbewerbsverfälschung**).
5. Die Maßnahme muss auch geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (**Zwischenstaatlichkeit**).¹

II. Kommunalbürgschaften

Bürgschaftserklärungen der öffentlichen Hand in Form einer Ausfallbürgschaft („**Kommunalbürgschaften**“), welche zugunsten eines Beteiligungsunternehmens vergeben werden, sind ein klassisches Instrument, um dem Beteiligungsunternehmen die Aufnahme eines Darlehens bei einer Bank zu ermöglichen. Die Bürgschaft kann dem Beteiligungsunternehmen eine Begünstigung und mithin einen beihilfenrechtlich relevanten Vorteil verschaffen, indem dem Beteiligungsunternehmen ein Darlehen zu Darlehensbedingungen gewährt wird, die es ohne die Kommunalbürgschaft nicht bekommen könnte. Darüber hinaus erhalten durch eine Kommunalbürgschaft auch

¹ Europäische Kommission, Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union, Amtsblatt 2016, C 262, Einführung Rn. 5; Deutscher Bundestag, EU-Beihilferechtliche Beurteilung von Ausfallbürgschaften bei Energiespar-Contracting-Maßnahmen, S. 6.

Beteiligungsunternehmen Darlehen, denen die Refinanzierung am freien Markt aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage andernfalls schwerfallen würde.

1. Beihilfencharakter Kommunalbürgschaft

Im Falle der Gewährung einer Kommunalbürgschaft entsteht ein Drei-Personen-Verhältnis zwischen dem Beteiligungsunternehmen als Darlehensnehmer, der Bank als Darlehensgeberin und der Kommune, welche mit der Bank einen Bürgschaftsvertrag abschließt. Gleichzeitig besteht zwischen der Kommune und dem Beteiligungsunternehmen ein Vertragsverhältnis.² Dieses Vertragsverhältnis ist in der Regel ein Geschäftsbesorgungsvertrag, Auftrag o. ä.³ Das Ausfallrisiko, welches von der Kommune übernommen wird, wird in der Regel durch ein Entgelt (Avalprovision) von dem Beteiligungsunternehmen vergütet.

2. Ausgestaltung nach den Vorgaben der Bürgschaftsmittelteilung

Seit dem Jahr 2008 werden mitgliedstaatliche Garantien und Sicherheiten für Unternehmen, worunter auch die Bürgschaft gefasst wird, an der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften gemessen („**Bürgschaftsmittelteilung**“).⁴ Eine Orientierung an der Bürgschaftsmittelteilung stellt wohl das einfachste Mittel dar, um beihilfenkonform einem Beteiligungsunternehmen eine Bürgschaft zu gewähren.

Nach Maßgabe der Bürgschaftsmittelteilung ausgestaltete Bürgschaften stellen keine Beihilfe dar, wenn die folgenden vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Der Darlehensnehmer darf sich bei Abgabe der Bürgschaftserklärung nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden (d. h. das Unternehmen ist z. B. nicht zahlungsunfähig, drohend zahlungsunfähig oder überschuldet⁵).
- b) Der maximale Umfang der Bürgschaft kann im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme ermittelt werden, sodass die Bürgschaft an eine bestimmte

finanzielle Transaktion geknüpft ist, auf einen festen Höchstbetrag begrenzt und von begrenzter Laufzeit ist.

- c) Die Bürgschaft darf höchstens 80 % des ausstehenden Darlehensbetrags abdecken.⁶
- d) Das Beteiligungsunternehmen zahlt der Kommune ein marktübliches Entgelt für die Besicherung des Darlehens.⁷ Ziffer 3.2 lit. d) der Bürgschaftsmittelteilung sieht insoweit zwei Möglichkeiten zur Ermittlung des marktüblichen Entgelts vor. Danach soll vorrangig ein Vergleich mit den Entgelten für vergleichbare und auf dem freien Finanzmarkt erhältliche Bürgschaften angestellt werden. Lässt sich auf den Finanzmärkten kein entsprechendes Entgelt als Vergleichsmaßstab ermitteln, sind die gesamten Finanzierungskosten des Darlehens, einschließlich der zu entrichtenden Zinsen und des Entgelts, mit dem marktüblichen Entgelt für ein vergleichbares Darlehen, welches nicht aufgrund einer Kommunalbürgschaft gewährt wurde, zu vergleichen. Bei der Ermittlung des marktüblichen Entgelts ist auch das individuelle Ausfallrisiko des Beteiligungsunternehmens im konkreten Darlehensverhältnis zu berücksichtigen. Dafür ist das Beteiligungsunternehmen einer bestimmten Risikoklasse zuzuordnen. Diese Klassifizierung kann von einer international anerkannten Rating-Agentur bereitgestellt werden oder anhand interner Ratings der Bank vorgenommen werden. Auf Grundlage des Ratings kann sodann der marktübliche Zinssatz für das Darlehen mit und ohne Bürgschaft berechnet werden sowie das marktübliche Entgelt für die Bürgschaft.⁸ Der Beihilfenwert einer Bürgschaft berechnet sich mithin aus der Differenz zwischen dem marktüblichen Entgelt und dem tatsächlich gezahlten Entgelt.

Ist das marktübliche Entgelt höher als das tatsächlich gezahlte Entgelt, liegt aller Voraussicht nach eine Beihilfe vor und das Beteiligungsunternehmen hat die Bürgschaft zu günstigeren Konditionen als marktüblich erhalten.⁹ Bei der Festlegung

² Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Handreichung zur Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das Europäische Beihilfenrecht auf der Grundlage der Bürgschaftsmittelteilung der Europäischen Kommission aus Juni 2008, S. 4.

³ Handbuch Europäisches Beihilferecht für Kommunen und kommunale Unternehmen des Landes Hessen, S. 81.

⁴ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, Amtsblatt 2008, C 155.

⁵ Vgl. Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Amtsblatt 2014, C 249, Rn. 19.

⁶ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, Amtsblatt 2008, C 155, Rn. 3.2.

⁷ Deutscher Bundestag, EU-Beihilferechtliche Beurteilung von Ausfallbürgschaften bei Energiespar-Contracting-Maßnahmen, S. 9.

⁸ Handbuch Europäisches Beihilferecht für Kommunen und kommunale Unternehmen des Landes Hessen, S. 84 f.

⁹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, Amtsblatt 2008, C 155, Rn. 2.2.; Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Handreichung zur Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das Europäische Beihilfenrecht auf der Grundlage der Bürgschaftsmittelteilung der Europäischen Kommission aus Juni 2008, S. 3.

des Entgelts ist mithin darauf zu achten, dass das Entgelt das individuelle Ausfallrisiko widerspiegelt und sich nicht pauschal an der Bürgschaftssumme orientiert. Zu beachten ist außerdem, dass die Beihilfe nicht erst vorliegt, wenn von der Bürgschaft Gebrauch gemacht wird, sondern bereits bei Abschluss des Bürgschaftsvertrags.¹⁰

III. Darlehen

Neben der Kommunalbürgschaft ist das Darlehen eine weitere verbreitete Form der Finanzierung von Beteiligungsunternehmen. Darlehen sind vor allem dann beihilfenrelevant, wenn die Kommune die ihr gewährten Darlehenskonditionen an das Beteiligungsunternehmen weiterreicht, sodass insbesondere der Darlehenszinssatz weder auf einem Rating des Beteiligungsunternehmens noch auf einer Bewertung des individuellen Ausfallrisikos beruht.

1. Beihilfencharakter Darlehen

Auch bei der Gewährung von Darlehen aus staatlichen Mitteln besteht die Möglichkeit einer Begünstigung im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV, wenn die Darlehensvergabe zu günstigeren Konditionen erfolgt, als sie für das jeweilige Beteiligungsunternehmen am allgemeinen Kreditmarkt verfügbar sind. Die Begünstigung erstreckt sich hierbei auf die Zinsdifferenz. Um eine Begünstigung auszuschließen, ist ein Vergleich zwischen dem tatsächlich vereinbarten und dem marktüblichen Zinssatz vorzunehmen. Hinsichtlich der Prüfung einer Begünstigung muss darauf abgestellt werden, was der jeweilige Darlehensnehmer üblicherweise an Zinsen bei einem fremden Geldinstitut entrichten müsste, wenn er dort ein entsprechendes Darlehen in Anspruch nehmen würde.

2. Beihilfenwert Darlehen

Die Referenzzinsmitteilung beschreibt eine Methode zur Ermittlung marktüblicher Zinssätze, welche es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, den Beihilfenwert von zinsvergünstigten Darlehen zu ermitteln. Die Methode basiert auf dem Ansatz eines Basiszinses, der sich am aktuellen Geldmarktzinssatz (Interbank Offered Rate, IBOR) orientiert. Die jeweils aktuellen Basiszinssätze werden für jeden Mitgliedstaat regelmäßig im EU-Amtsblatt und auf der Website der EU-Kommission veröffentlicht. Der Basiszins wird um einen Risikoaufschlag je nach Rating des Beteiligungsunternehmens und Ausfallwahrscheinlichkeit des Darlehens erhöht.¹¹

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Anwendung der Referenzzinsmitteilung lediglich die korrekte Ermittlung von Beihilfenwerten sicherstellt. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zur Rechtmäßigkeit der gewährten Beihilfe. Vielmehr müssen auch die sich aus den jeweils einschlägigen Vorschriften ergebenden Voraussetzungen für Darlehen erfüllt sein.¹²

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Beihilfenwerts von Darlehen ist der Bewilligungszeitpunkt. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Begünstigte einen Anspruch auf die Darlehensgewährung erwirbt.¹³

E. Fazit

Sowohl die Kommunalbürgschaft als auch das Darlehen stellen einfache und schnelle Mittel dar, um ein Beteiligungsunternehmen finanziell zu unterstützen und sind daher auch im kommunalen Umfeld praxisrelevante Finanzierungsinstrumente.

Ungeachtet dessen befinden sich auf dem Weg zur beihilfenkonformen Ausgestaltung von Kommunalbürgschaften und Darlehen zahlreiche Stolperfallen, die es zu vermeiden gilt. Dabei halten pauschale Entgelte, die vom Beteiligungsunternehmen für die Kommunalbürgschaft an die Kommune gezahlt werden, sowie pauschalisierte Darlehenszinssätze, wie sie im kommunalen Umfeld zahlreich vorzufinden sind, zumeist dem Prüfungsmaßstab der Europäischen Kommission nicht stand. Insbesondere müssen auch die haushaltsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden.

Demnach empfiehlt es sich, vor Abschluss des Bürgschaftsvertrags oder der Bewilligung des Darlehens rechtlichen Rat einzuholen, um einer beihilfenrechtswidrigen Ausgestaltung entgegenzuwirken.

Ihre Ansprechpartner

WP Thomas Semelka

Tel.: +49 211 5235-176

thomas.semelka@es-treuberater.de

RAin Isabell Praefke

Tel.: +49 211 5235-128

isabell.praefke@es-rechtsanwalts-gesellschaft.de

¹⁰ Deutscher Bundestag, EU-Beihilferechtliche Beurteilung von Ausfallbürgschaften bei Energiespar-Contracting-Maßnahmen, S. 9.

¹¹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, Amtsblatt 2008, C 14; Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Leitfaden EU-Beihilfenrecht Grundlagen, Band I, S. 47.

¹² Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Leitfaden EU-Beihilfenrecht KMU-Förderung und beihilfenrechtliche Standardinstrumente, Band II, S. 95.

¹³ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Leitfaden EU-Beihilfenrecht KMU-Förderung und beihilfenrechtliche Standardinstrumente, Band II, S. 89.

In eigener Sache

Beendigung der aktiven Tätigkeit von Frau Dr. Jutta Stuible-Treder bei EversheimStuible Treuberater GmbH (ES)



Nach nunmehr insgesamt 37 Jahren scheidet unsere geschätzte Frau Dr. Jutta Stuible-Treder bei ES nach den Regelungen unserer Gesellschaft aus Altersgründen aus.

Frühzeitig und zügig waren wichtige berufliche Stationen wie die beiden juristischen Staatsexamen und die Zulassung als Rechtsanwältin, die Promotion, Steuerberater- und schließlich Wirtschaftsprüfer-Examen mit Entschlossenheit erreicht, sodass es zum 1. Januar 1992 soweit war, die Verantwortung als Gesellschafterin und „Chefin“ von ES am Standort Stuttgart in der Nachfolge ihres Vaters und Gründergesellschafters von ES, Herrn Dr. Siegfried Stuible, zu übernehmen.

Ihre umfassende Ausbildung, die langjährige Erfahrung und ihre analytische Denkweise waren stets die Elemente zur Problemlösung der Mandantenaufgaben – nicht nur in der Theorie, sondern vor allem auch in der Praxis, nicht nur im Alltag, sondern auch an den Wochenenden: Ihr Engagement und Einsatz waren uns immer ein Vorbild.

Mit zahlreichen Fachbeiträgen und Mitgliedschaften (u. a. beim IDW-Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA), im Steuerausschuss des VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), durch Mitgliedschaft als Aufsichtsrätin bei der Landesbank Baden-Württemberg) war Frau Dr. Stuible-Treder eine stets gefragte und kompetente Ratgeberin. Für den „TREUBERATER“ war sie 27 Jahre lang im Multi-Tasking-Modus als Autorin und Redakteurin im Einsatz und ergänzte so den fachlichen Dialog mit unseren Mandanten.

Wir haben unserer „Frau Doktor“ viel zu verdanken und sind froh, dass sie uns in rechtlichen Fragestellungen weiterhin zur Seite steht und insbesondere dazu beiträgt, ihre Aufgabenbereiche auf die nachfolgende Generation zu übertragen.

Zukünftig aber werden sich die Hausbesuche von „Frau Doktor“ nicht mehr auf die Probleme der Großmandate konzentrieren, sondern die Bedürfnisse der kleinen Man-

danten, ihrer Enkel, werden ein wichtiger Lebensinhalt sein. Auch sie sollen schließlich an der Leidenschaft und der Empathie ihrer und unserer „Frau Doktor“ teilhaben. Für diesen privaten Teil ihres Lebens wünschen wir Frau Dr. Stuible-Treder die Freude und die Kraft, die sie in ihre Arbeit und in unsere Unternehmensgruppe gelegt hat, verbunden mit einem großen Dank vor allem Glück und Gesundheit.

Dessen, was Frau Dr. Stuible-Treder für unser Haus geleistet hat, sind wir uns sehr bewusst. Auf diesem Fundament werden wir aufbauen und unser Unternehmen zukunftsorientiert weiterführen.

Mandantenveranstaltung für Geschäftsführer und Führungskräfte

Auch für das kommende Frühjahr war unsere jährliche Mandantenveranstaltung geplant. Vorrangiges Ziel dieser Veranstaltung ist es, einen Rahmen zu schaffen, in dem wir aktuelle Themen und Entwicklungen aus der Energie- und Versorgungswirtschaft verständlich vermitteln. Zudem wollen wir mit diesem besonderen Veranstaltungsformat dem persönlichen Austausch mit und vor allem unter den Teilnehmern eine geeignete Plattform geben.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie müssen wir die ursprünglich geplanten Termine am 18.02.2021 und 25.02.2021 leider absagen. Sobald es die Rahmenbedingungen wieder zulassen, werden wir Ihnen selbstverständlich Ersatztermine für unsere Veranstaltung mitteilen.

Gerne bieten wir Ihnen aber an, die geplanten Themen im Rahmen eines bilateralen Austausches vorzustellen:

- Neuer Tätigkeitsabschluss nach der Festlegung der Regulierungsbehörde
- Kostenprüfung Gasverteilnetz steht unmittelbar bevor – welche Anforderungen der Regulierungsbehörden sind neu?
- Korruptionsvermeidung bei Baumaßnahmen und Controlling von Fremdleistungen
- Neues zur Integration des Straßenbeleuchtungsnetzes in das Netz der allgemeinen Versorgung
- Wege zu einer vergaberechtsfreien Strombelieferung der Kommune

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unser Angebot eines persönlichen Austausches wahrnehmen würden. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte direkt an.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Marco Fuchs

Tel.: +49 211 5235-123

marco.fuchs@es-treuberater.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@infoplan.de

Schulung der neuen Aufsichtsräte in NRW

Hintergrund

Nach den jüngst in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Kommunalwahlen werden auch die Aufsichtsräte in den Stadtwerken und sonstigen kommunalen Unternehmen neu besetzt.

Für die kommunalen Vertreter, die als Aufsichtsratsmitglied bestellt werden, stellt das Aufsichtsratsmandat mit seinem umfassenden Aufgabenspektrum sowie dem damit einhergehenden Rechte- und Pflichtenkatalog in vielen Fällen Neuland dar.

Unser Angebot

Mit unserem Schulungsangebot möchten wir Ihren Aufsichtsratsmitgliedern das nötige Wissen über die anstehende Aufsichtsratsstätigkeit leicht verständlich und praxisbezogen vermitteln.

In Rahmen unserer Schulung behandeln wir insbesondere folgende Themen:

- Rechtstellung, Organisation und Aufgaben des Aufsichtsrates
- Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder unter besonderer Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen Gesellschafts- und Kommunalrecht
- Haftung des Aufsichtsrates

Auf Wunsch ergänzen wir unsere Schulung beispielsweise um folgende Themen:

- Jahresabschluss, Bilanzanalyse sowie Wirtschaftsplanung
- Grundlagen der Besteuerung von kommunalen Unternehmen

Als branchenspezifische Schwerpunkte bieten wir unter anderem Folgendes an:

- Einführung in die Energie- und Versorgungswirtschaft
- Grundzüge der Netzentgeltregulierung

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-treuberater.de

Nachruf

Voller Trauer und Fassungslosigkeit müssen wir leider mitteilen, dass unsere geschätzte Kollegin Kadriye Yilmaz am Morgen des 5. November 2020 plötzlich und unerwartet aus dem Leben gerissen wurde. Dies zu akzeptieren fällt uns allen schwer und dennoch: Wir wollen uns alle der Endlichkeit des Daseins gewahr sein. Ein lieber Mensch ist von uns gegangen: Verlust und Schmerz bleiben.

Kadriye Yilmaz hat insbesondere die Berichtskritik mehr als 20 Jahre maßgeblich geprägt. Urlaubsvertretungen im Sekretariat übernahm sie seit Jahren mit großer Zuverlässigkeit und hohem Engagement. Bei der Erstellung von Gutachten war sie für ihre fachkundige Kritik äußerst geschätzt. Auf unsere Kollegin war einfach immer Verlass!

Kadriye Yilmaz war dem Leben stets zugewandt, begierig sich weiterzuentwickeln, neugierig gegenüber Unbekanntem. Wir haben Kadriye Yilmaz als starke Persönlichkeit kennen und schätzen gelernt. Eine Persönlichkeit, die ihre Überzeugungen mit Verve vertrat, emotional und profund, empathisch und integrativ, charakterfest und pointiert, aber nie verletzend. Der Respekt gegenüber ihren Mitmenschen gleich welcher Religion oder Identität prägte jede ihrer Handlungen, jedes ihrer Worte. Ihr Denken war liberal im Ansatz und frei von ideologischen Zwängen. Ihr einnehmendes Wesen, ihr gewinnendes Lachen drückten einen unerschütterlichen Optimismus, einen Glauben an das Gute im Menschen aus. Diese Stimme der Vernunft und der Menschlichkeit fehlt uns.

Voller Mitgefühl denken wir an die Familie Yilmaz, die ihren Fixpunkt verloren hat: Wir denken an ihren Ehemann Cafer, ihre Tochter Jülide und ihren Sohn Haluk. Nichts kann ihre und unsere Leere ausfüllen. Mit tiefen Empfindungen der Trauer werden wir die fröhliche, hilfsbereite und fürsorgliche Kadriye Yilmaz in unseren Herzen behalten, aber auch mit einem Gefühl der Dankbarkeit, dass Kadriye Yilmaz mehr als 20 Jahre unsere Kollegin war, ist und auf ewig bleiben wird.

Lebewohl Kadriye
Veda sözü Kadriye

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail duesseldorf@es-treuberater.de

EversheimStuible **Treuberater GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail stuttgart@es-treuberater.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible **Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Stand: Dezember 2020
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES